

Die Jahreshauptversammlung hat am 10. Juni 2022 einstimmig diese vollständige Neufassung der Ehrungsordnung beschlossen:

Turn- und Sportverein Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.

Ehrungsordnung

Die in der Ehrungsordnung aufgeführten Formulierungen für Funktionen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig.

§ 1 Ehrungen; Aufgaben des Vorstands und der Mitgliederversammlung

1. Der Turn- und Sportverein (TSV) Eintracht Völkenrode von 1904 e.V. kann für besondere Verdienste und Leistungen um den Sport sowie für den Verein Ehrungen selbst vornehmen oder durch Dritte veranlassen.
2. Ausführungsbestimmungen sind gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 in der gültigen Fassung (i.d.g.F.) in der Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.
3. Die Ehrungsordnung steht im Einklang mit der Vereinssatzung, sie ist aber kein Bestandteil der Satzung.
4. Ehrungen sind gemäß § 18 Abs. 1 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 (i.d.g.F.) Gegenstand der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung - JHV).
5. Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen gem. § 2, § 3 und § 4 erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung (JHV).
6. Die Personen, die geehrt werden sollen, sind durch den Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (JHV) schriftlich einzuladen
7. Zudem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten (z.B. Sportverbände, Stadt- oder Landesportbund, Stadt Braunschweig) zu beantragen, wenn außerordentliche Leistungen das rechtfertigen und die Statuten dieser Vereinsexternen das vorsehen oder der Verein um Meldung besonders verdienter Mitglieder gebeten wird.

§ 2 Ehrungen für die Dauer der Mitgliedschaft

1. Der Verein ehrt Mitglieder bei **25-jähriger** Mitgliedschaft mit der **silbernen** Vereinsnadel.
2. Der Verein ehrt Mitglieder bei **40-jähriger** Mitgliedschaft mit der **goldenen** Vereinsnadel.
3. Der Verein ehrt Mitglieder bei **50-, 60-, 70-, 75- und 80-jähriger** Mitgliedschaft mit einer Urkunde und einem Präsent.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft ergibt sich aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit als zahlendes Mitglied. Eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.
5. Der Zeitraum einer Befreiung von der Zahlung der Beiträge gemäß § 12 der Vereinssatzung (z.B. aus sozialen Gründen) wird als zahlende Mitgliedschaft gerechnet.

§ 3 Leistungsauszeichnung

1. Die Leistungsauszeichnung erhalten auf Antrag Mitglieder oder Mannschaften, die sich in bedeutender Weise um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht oder herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, mit einer Urkunde und einem Präsent.

2. Die Leistungsauszeichnung erhalten auf Antrag ehrenamtlich tätige Mitglieder, wenn sie langjährig ein Ehrenamt im Verein ausüben, sich dabei in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht und allseits Anerkennung erworben haben, mit einer Urkunde und einem Präsent.
3. Leistungsauszeichnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden auf Antrag grundsätzlich durch Beschluss des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Abteilungen.
4. Bei Leistungsauszeichnungen nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung (JHV) durch Beschluss, wenn das auszuzeichnende ehrenamtlich tätige Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Abteilungen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 in der gültigen Fassung (i.d.g.F.) auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder Nichtmitgliedern zugesprochen werden, die sich über lange Zeit oder in außergewöhnlicher Art und Weise organisatorisch, sportlich oder wirtschaftlich in hohem Maße verdient gemacht haben.
3. Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben.
4. Angehörige des geschäftsführenden Vorstands können während der aktiven Amtszeit keine Ehrenmitglieder werden.
5. Ehrenmitglieder haben gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 in der gültigen Fassung (i.d.g.F.) die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung im Monat nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
6. Auf die gesonderte Ernennung von Ehrevorständen der Abteilungen oder Ehrevorsitzenden wird verzichtet, weil die Ehrenmitgliedschaft diese umfasst und den genannten Amtsträgern offensteht.

§ 5 Ehrungen durch Dritte

1. Für Ehrungen durch Sportverbände (z.B. SSB, LSB oder Fachverbände wie NBV, NFV) schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des Sportverbands erfüllen. Der Vorstand prüft die Vorschläge und leitet diese an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung (JHV) kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.
2. Das gleiche Verfahren wie in Nr. 1 gilt für die Ehrungen durch die Stadt Braunschweig, das Land Niedersachsen oder der Bund.

§ 6 Trauerfälle

1. Bei Todesfällen von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte persönlich übergeben oder verschickt.
2. Über weitere Aufmerksamkeiten (z.B. Kranz, Blumengebinde, Spende) oder einen Nachruf in regionalen Medien sowie die Teilnahme an der Trauerfeier, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Widerruf einer Ehrung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eigene Ehrungen und Auszeichnungen mit Dreiviertel-Mehrheit widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Der Vorstand hat die Widerrufsgründe umfassend zu ermitteln, zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag fristgerecht anzumelden und dort umfassend vorzutragen.
3. Widerrufsgründe ergeben sich insbesondere aus § 10 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 (i.d.g.F. - Ausschließungsgründe für ein Vereinsmitglied).
4. Der Betroffene kann nach dem Widerruf durch die Mitgliederversammlung den Ehrenrat gemäß § 28 Abs. 3 der Vereinssatzung vom 07.10.2017 (i.d.g.F.) anrufen. Dieser beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
5. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind an den Verein zurückzugeben. Besondere Rechte, insbesondere die Befreiung von Beitragszahlungen gem. § 4 Abs. 2, entfallen mit dem Tag des Widerrufs.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.06.2022 in Kraft.
2. Die Fassung der Ehrungsordnung vom 18.07.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Vorstand:

Braunschweig - Völkenrode, den 10.06.2022

(Unterschrift)

Jörg Baumbach

1. Vorsitzender

TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.

(Unterschrift und Vereinsstempel)

Angela Grote

2. Vorsitzende

TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.

Dieses Schriftstück ist elektronisch erstellt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit.